Bundesbüro

Verband Privater Bauherren e.V. Chausseestraße 8, 10115 Berlin Telefon 030/278901-0 Fax 030/278901-11 www.vpb.de

VPBo

V.P.B. e.V. Chausseestraße 8 10115 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 11015 Berlin

Nur per Mail: Poststelle@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Abt. Ref. 24. 07. 2015 14 17

Anlegen gehaftet Sohl Depet

Herr fels

Berlin, den 12.8.2015

Ihr Zeichen: 3801/2 - R5 526/2014 (3700/26 II - R1 487/2010)

Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts u. a. m.

Seite 1/4

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Privater Bauherren e. V. (VPB) bedankt sich für die von Ihnen eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Entwurf!

Der VPB ist als Deutschlands älteste Verbraucherschutzorganisation im Bereich des Bauens bundesweit in über 70 Regionalbüros aktiv und begleitet seit 1976 private Bauherren auf dem Weg in die eigenen vier Wände. Über ein umfassendes Netzwerk von Fachleuten, vor allem auch Bausachverständigen, ist dem VPB die aktuelle Lage vor Gericht insofern bestens bekannt.

Z. BS. Se, 287.

Verband Privater Bauherren e.V. Vereinsregister AG Berlin-Charlottenburg 24307 NZ **Vorstand:** Dipl.-Ing. Thomas Penningh, Braunschweig (Vorsitzender); Dipl.-Ing. Klaus Kellhammer, Tübingen; Dipl.-Ing. Rüdiger Mattis, Leipzig; Dipl.-Ing. Renate Lepper, Bonn; Dipl.-Ing. Reimund Stewen, Köln; **Hauptgeschäftsführerin:** Dipl.-Ing. Corinna Merzyn

Bankverbindung

Postbank Hamburg IBAN DE95 2001 0020 0400 6022 03 BIC PBNKDEFF

In 3801/2-R5 526/2014

VPBo

In Baustreitigkeiten kommt dem Beweis durch Sachverständige eine ganz zentrale Bedeutung zu. Die Qualität der Leistung des Sachverständigen wirkt sich nicht selten prozessentscheidend aus. Dazu kommt eine oft überlange Prozessdauer, die zwar auch auf dem Zeitraum vom Beweisbeschluss bis zur der Gutachtenerstellung basiert, für die aber nicht immer die reine Gutachtenerstellung selbst ursächlich ist. Ganz häufig sind andere Ursachen für die zögerliche Erledigung feststellbar:

- 1. Es kommt durchaus vor, dass ein Bausachverständiger einen Beweisbeschluss erhält, auf dessen Grundlage er gar nicht mit einer sinnvollen Begutachtung anfangen kann.
- 2. Gerade besonders gut qualifizierte Bausachverständige verdienen zudem ihr Geld in erster Linie durch Aufträge, die nicht nach dem JVEG, sondern deutlich darüber honoriert werden. Will man solche Sachverständigen kooperativ zur Abfassung von Gutachten heranziehen, ist eine längere Frist nicht nach § 411 Abs. 1 ZPO angeordnet, sondern informell vereinbart das Mittel der Wahl, um dem Sachverständigen die Möglichkeit zu geben, das Gerichtsgutachten quasi als Füllauftrag anzunehmen.
- 3. Besonders in ländlichen, strukturschwachen Gebieten können Gerichte die Arbeit oft nur auf sehr wenige qualifizierte Sachverständige verteilen, jedenfalls wenn eine Vor-Ort-Untersuchung dabei nötig ist, wie in der Regel beim Bauprozess.
- 4. Die wesentlichste Ursache schleppend empfundener Bearbeitungen dürfte aber die Kommunikation zwischen Sachverständigem und Parteien über das Gericht darstellen. Sehr häufig stellt der Sachverständige in Bausachen bei Eingang fest, dass er zur Erstellung des Gutachtens noch weitere Unterlagen benötigt. Diese Anforderung geht via Gericht an die Parteien, diese erhalten eine Stellungnahmefrist. Oft wird diese Frist verlängert. Die Stellungnahmen werden wieder über das Gericht an den Sachverständigen geleitet. Eine einzige dieser Runden kann sich über Monate erstrecken.

Seite 2/4

VPBo

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass die Frage, ob und inwiefern der Bausachverständige Bauteilöffnungen auf Anordnung des Gerichts vorzunehmen hat, sehr umstritten ist.

Vor diesem Hintergrund wird das Bestreben des Gesetzgebers, die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, zwar grundsätzlich begrüßt. Die hierzu im Entwurf enthaltenen Mittel – eine obligatorische Fristsetzung bei schriftlicher . Begutachtung (Art. 1 Nr. 3 a) und bei deren ergebnislosem Ablauf eine im Normalfall erfolgende Nachfristsetzung mit Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 5.000 Euro (Art. 1 Nr. 3 b) – sind nach Auffassung des VPB wegen der oben dargestellten Gründe aber kaum geeignet, die als zu lange empfundene Dauer bis zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens im Bauprozess spürbar zu verkürzen. Der VPB geht insoweit davon aus, dass sich an der Gerichtspraxis, die Bearbeitungsfristen grundsätzlich zunächst informell zu klären, nichts ändern wird. Damit würde durch die Reform richtiger Weise nicht die für den Sachverständigen nötige Bearbeitungsfrist verkürzt, sondern der – legitime – Versuch gemacht, deren schuldhafte Überschreitung effektiv zu sanktionieren. Das dürfte sich allerdings nur in Einzelfällen prozessverkürzend auswirken.

Seite 3/4

Auch gegen Art. 1 Nr. 2 a) - unverzügliche Prüfungspflicht auch bzgl. fristgemäßer Gutachtenerstellung - bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken, ohne allerdings eine signifikante Beschleunigungseignung erkennen zu können.

Art. 1 Nr. 2 b) - Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Befangenheitsgründen - und Art. 1 Nr. 1 - Anhörung der Parteien vor Ernennung des Sachverständigen - sind sinnvolle Ergänzungen bzw. eigentlich Klarstellungen, die sich aber ebenfalls nur geringfügig auf die Praxis auswirken werden. Schon bislang verliert der Sachverständige seinen Vergütungsanspruch, wenn er schuldhaft

VPBo

unterlässt, einen Befangenheitsgrund anzuzeigen und deswegen ausgeschlossen werden muss. Deswegen sind Prüfung und Anzeige solcher Umstände ohnehin verbreitete Übung.

Der VPB möchte schließlich anregen, eine Erweiterung des Entwurfs des Änderungsgesetzes in Erwägung zu ziehen. Das gilt zum einen für die Klärung der Frage der Bauteilöffnungen und zum anderen um die Verdeutlichung, dass von § 404a Abs. 2 Var. 1 ZPO in Bausachen häufiger Gebrauch gemacht werden muss. Nicht nur sofern dies der Fall sein sollte, stehen wir gerne für einen weiteren Gedankenaustausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Corinna Merzyn Hauptgeschäftsführerin

Seite 4/4